

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V
zH Herr Sektionschef DI Christian Holzer
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.2.1.6/0156-V/2/2014	Up/15/25/TF	3015	14.1.2015
18.11.2014	DI Dr. Thomas Fischer		

Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung)-STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes der Recycling-Baustoffverordnung und die gewährte Fristerstreckung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHÄTZUNG

Grundsätzlich begrüßt die WKÖ den Ansatz, klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Rückführung von Sekundärrohstoffen in den Wirtschaftskreislauf zu definieren. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden. In der Begutachtung haben sich jedoch zwei Problemkreise ergeben, die noch einer Lösung bedürfen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf soll die Vorbereitung zur umweltverträglichen Wiederverwendung und das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen fördern. Diese Intention ist zu unterstützen. Tatsächlich enthält der Entwurf jedoch weit über das Ziel hinauschießende Reglementierungen, die das Recycling behindern.

So muss das Abfallende bereits mit dem nachweislichen Einhalten der Qualitätsanforderungen eintreten, sodass ein Recyclingprodukt und nicht Abfall weiterverkauft werden kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses frühere Abfallende unbedingt notwendig ist, um die überbordenden Kontrollen und Nachweise für Bezieher von Recyclingprodukten im Sinne eines rechtssicheren Kaufes zu regeln.

Durch diese Verordnung werden die Bedingungen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen, für ein Abfallende und für die weiteren Einsatzmöglichkeiten so streng, dass zukünftig die Recyclingquoten eher abnehmen als zunehmen werden. Dies ist zu korrigieren: Der Bürokratieaufwand ist auf das wirklich notwendige Ausmaß zurückzuführen. Dies ist der erste Problembereich.

Der zweite Problembereich betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen Schlacke als (Recycling)Baustoff eingesetzt werden kann. Hier gibt es in der Wirtschaft unterschiedliche Standpunkte.

Auf beide Problemkreise geht die vorliegende Stellungnahme umfassend und detailliert ein.

GEGEN ZUSÄTZLICH ÜBERBORDENDE BÜROKRATISCHE VERPFLICHTUNGEN DER BAUWIRTSCHAFT

Zunächst ist auf das Problem der Überbürokratisierung der Bauwirtschaft und der Baustoffwirtschaft einzugehen.

Ein definiertes Abfall-Ende für mineralische Baurestmassen ist ein klarer Wunsch des Baugewerbes und der Bauindustrie. Es ist notwendig, um Rechtssicherheit bei der Verwertung der recycelten Baurestmassen zu haben und den Baustoff-Recycling-Markt zu forcieren. Die Rechtssicherheit ist auch im Hinblick auf allfällige ALSAG-Beiträge für unsere Betriebe äußerst wichtig. Nur durch ein vorgezogenes Abfallende kann eine Gleichstellung der Recycling-Baustoffe mit Primärmaterialien erreicht werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf verfehlt das Ziel einer Definition von Abfall-Endekriterien für mineralische Recycling-Baustoffe.

Die vorgesehenen „Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten“ sind in Summe eine extreme Verschärfung der bisher in der Baupraxis üblichen Vorgangsweisen.

Die Aufzeichnungspflichten und Protokollführungen sind überbordend. Der Gesetzgeber sollte sich auf die Zieldefinition wie beispielsweise „Abbrucharbeiten sind als verwertungsorientierter Rückbau gemäß Stand der Technik durchzuführen, sofern dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist“ beschränken.

Hinsichtlich der bürokratischen Vorgaben sollte daher der vorliegende Entwurf radikal gekürzt werden. Der Geltungsbereich der Verordnung sollte sich auf Qualitätskriterien von Recycling-Baustoffen beschränken, die geeignet sind, dass Recycling-Baustoffe ihre Abfalleigenschaft verlieren und zu gleichwertigen Produkten wie Primärrohstoffe werden.

Insbesondere sind folgende Änderungen notwendig:

- Bezüglich des Normenwesens treten wir stark für den sogenannten „new approach“ Ansatz ein, wonach auf Normen nicht mehr strikt verwiesen wird, sondern diese nur beispielhaft als mögliche Umsetzung entsprechend dem Stand der Technik herangezogen werden (§§ 4 und 5).
- Die Mengenschwelle von 100 t Bau- und Abbruchabfälle ist viel zu niedrig und muss auf 1000 t angehoben werden (§ 4 Abs 1).
- Die Verantwortlichkeiten sollen nur dem Bauherrn zugeordnet werden, damit klar gestellt ist, dass er die geforderten Maßnahmen veranlassen muss.
- Die Vermischung von recycelten Gesteinskörnungen mit natürlichen Gesteinskörnungen soll erlaubt werden, wenn bautechnische Anforderungen damit erfüllt werden (§ 7).

Als Kostentreiber werden von Baustoff-Recycling-Betrieben jedenfalls die Vervielfachung der Parameteranzahl der Erstüberwachung, die Hinzunahme der Gesamtgehalte, die Verdopplung der Erstüberwachungs-Intervalle und die zwangsweise Zwischenlagerung des Recycling-Baustoffes bis zum Verkauf genannt. Durchschnittlich benötigt bei rascher Abwicklung die Prüfanstalt 2-3 Wochen, dh 2 x 5.000t müssen nunmehr gelagert werden. Pro

Schüttkegel sind das ca. 700 m² Fläche, die als Lagerplatz vorhanden sein und bezahlt werden muss.

Die Verordnung würde so zu einer höheren Kostenbelastung für die Wirtschaft führen, ohne das Ziel einer erhöhten Ressourcenschonung zu verwirklichen.

Wir fordern, dass der bürokratische Aufwand auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert wird.

EINSATZ VON SCHLACKE ALS (RECYCLING)BAUSTOFF

Nun zum zweiten Problemkreis, dem Einsatz von Stahlwerksschlacken als Recyclingbaustoff.

Innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich stehen einander in dieser Frage widersprechende Interessen gegenüber. Wirtschaftlich gesehen ist dieses Thema für die Stahlindustrie und die gesamte Sand-, Kies, und Schotterwirtschaft existenziell und auch die Bauwirtschaft ist vor allem im Bereich Tiefbau stark betroffen. Alle diese Interessen sind legitim und berücksichtigungswürdig.

Schon im Vorfeld der Begutachtung gab es intensive Bemühungen, insbesondere auf Ebene der Bundessparte Industrie, zwischen diesen Interessen einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen. Zuletzt wurden die Standpunkte zum Begutachtungsentwurf in einer Koordinationsbesprechung erörtert und die Dissenspunkte definiert.

Im Folgenden behandeln wir drei Eckpunkte zur Verwendung von Stahlwerksschlacke bei Bauvorhaben, die die Diskussion geprägt haben, und stellen die unterschiedlichen Meinungen und Interessen dar. Diese Darstellung stützt sich weitgehend auf die Stellungnahme, die die Bundessparte Industrie zum Verordnungsentwurf übermittelt hat.

- a. **Umfang der Verwendung bei Bauvorhaben:** Die unterschiedlichen Interessen betreffen hier die Frage ob und, wenn ja, in welchem Umfang Schlacke als Recyclingbaustoff verwendet werden darf.
- b. **Übergangsfristen:** Unterschiedliche Meinungen bestehen auch in der Frage, ob wesentliche Parameter erst am 1.1.2018 in Kraft treten sollen.
- c. **Importproblematik:** Die dritte Frage bezieht sich auf die Möglichkeit, Stahlwerksschlacken aus dem Ausland nach Österreich zu importieren und im Straßenbau einzusetzen. Hier stellt sich die Frage nach einem Importkontrollregime.

Zu a.) Umfang der Verwendung von Stahlwerksschlacke bei Bauvorhaben - zulässige Einsatzbereiche

Laut dem vorliegenden Verordnungsentwurf darf Stahlwerksschlacke als Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen D zur Herstellung von Asphaltmischgut für eine bituminös gebundene Deckschicht (Asphaltschicht) oder eine bituminös gebundene Tragschicht (Asphaltschicht) verwendet werden.

In § 13 Z 5 des Entwurfs wird festgehalten, dass Schlackenaspalt ausschließlich im Bundes- oder Landesstraßenbau eingesetzt werden darf. Für das hergestellte Asphaltmischgut D gelten außerdem die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß § 17.

Der FV Bergbau-Stahl ist darüber besorgt, dass Unternehmen der Bauindustrie angekündigt haben, Stahlwerksschlacke aufgrund von logistischen und wirtschaftlichen Einschränkungen bei einem auf Bundes- und Landesstraßen beschränkten Anwendungsbereich nicht mehr einsetzen zu können. Damit würde die Schlacke faktisch gänzlich aus dem Markt gedrängt

werden. Es muss aus Sicht des FV Bergbau-Stahl sichergestellt werden, dass Unternehmen der Stahlindustrie durch diese Einschränkung keine wie immer geartete Benachteiligung (durch erhöhte Transportentfernungen / -aufwendungen, Verunmöglichen des Recyclings bereits bestehender Verkehrswege, wirtschaftlich oder technisch nicht machbare Umstellung der Mischanlagen, ...) droht. Da die sachliche Rechtfertigung für die Einschränkung nicht ersichtlich sei, sei daher zu prüfen, ob ein Einsatz auf allen Verkehrswegen möglich sein sollte.

Diese Verordnung entspricht laut FV Bergbau-Stahl nicht der Ressourcen- bzw. Rohstoffeffizienz, da die Diskussionen eine seit Jahrzehnten europaweit anstandslos funktionierende Kreislaufwirtschaft gänzlich zum Erliegen gebracht habe, ohne dass dies mit ökologischen oder sonstigen Sachargumenten gerechtfertigt wäre. Zahllose Gutachten und Untersuchungen (zuletzt etwa: Runder Tisch im UBA; Beitrag Pomberger Depotech) haben die Unbedenklichkeit des Schlackeneinsatzes (in einer gebunden Deckschicht und wenn in einer Tragschicht, wenn diese unter einer Deckschicht eingebaut ist) erwiesen. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Einschränkungen, insbesondere das Verbot des Einsatzes von qualitätsgesicherten Stahlwerksschlacken in ungebundener Form unter gering durchlässigen Deckschichten seien aus ökologischer Sicht nicht zu begründen und entbehren jeglicher wissenschaftlicher Untermauerung.

Außerdem warnt der FV Bergbau-Stahl vor der Hoffnung, dass mit Erlass der Verordnung alle Probleme (zumindest eine Zeit lang) gelöst werden. Weder in der Steiermark noch in Oberösterreich gebe es hinreichend Deponievolumen für derartige Mengen an langjährig bewährten Sekundärbaustoffen. Dies würde die verfügbaren Deponiekapazitäten in der Steiermark an die Grenzen des Möglichen bringen. Die Errichtung neuer Deponien sei darüber hinaus regelmäßig mit großen Widerständen der Anrainer und Standortgemeinden verbunden.

Der FV Steine-Keramik fordert dagegen, zur Vermeidung wirtschaftlichen Schadens für 950 Rohstoffgewinnungsbetriebe mit ca. 5.000 Mitarbeiter, dass ein gänzlich Verbot des Einsatzes von Stahlwerksschlacken vorgesehen wird.

Das „System Straße“ sei bereits jetzt durch die in den vergangenen Jahren eingebaute Schlacke - es ist von bis zu 10 Mio. Tonnen die Rede - extrem belastet. Bei einer künftigen Regelung müsse der Fokus darauf gerichtet sein, das Recycling dieser bereits eingebauten Schlacken sicherzustellen, ohne die Budgets der öffentlichen Hand über Gebühr zu strapazieren. Der Einbau frischer Schlacke sei vor diesem Hintergrund kontraproduktiv, da die Zuführung frischer Schlacke aus der Produktion nur dazu führe, dass bereits eingebaute Schlacke aus dem System „auszuschleusen“, also zu deponieren sei.

Die mit dem Einbau von Schlacken verbundenen Umweltauswirkungen können laut FV Steine-Keramik - gerade aufgrund der Ergebnisse des UBA-Expertendialogs - nicht vollständig negiert werden.

Die Beschränkung des Einbaus von Schlacken und schlackenhaltigen Altasphalten in Österreichs Straßen auf den übergeordneten Straßenbau ist daher für den FV Steine-Keramik essentiell. Aufgrund der genannten Probleme sei der Einbau frischer Schlacke nicht zu verantworten. Das „System Straße“ sei bereits jetzt über die Grenzen der Belastbarkeit hinaus mit Schlacken und somit mit Schadstoffen angereichert. Nur eine Einschränkung der Anwendung auf den übergeordneten Straßenbau könnte dieses Problem lösen.

Außerdem wird vom FV Steine-Keramik eine Qualitätssicherung für Schlackenasphalt gefordert: Die Sonderprivilegierung für Ausbausphal, wonach für diesen keine Qualitätssicherung vorzusehen ist, stehe in keinerlei Relation zu den Anforderungen für Recycling-Baustoffe und ist somit sachlich nicht gerechtfertigt.

Das im Erstentwurf vorgesehene Recyclingverbot für Schlacken sei laut FV Steine-Keramik wiederum einzuführen. Selbst wenn die Verordnung nun den Einsatz von Stahlwerksschlacken zulässt, sollte laut FV Steine Keramik das Recyclingverbot für sonstige Schlacken in § 7 klar bestehen bleiben.

Der FV Steine Keramik würde den in § 13 Z 5 vorgesehenen Einsatzbereich unter der Voraussetzung zustimmen, dass eine Drei-Parteien-Vereinbarung vom April 2013 auch tatsächlich von allen Vertragsparteien ernst genommen wird. Die zwischenzeitliche Entwicklung zeigt laut diesem FV aber, dass dies nicht der Fall sei und versucht werde bereits beschlossene Pakete wieder aufzuschnüren. Vor diesem Hintergrund fordert der FV Steine-Keramik den Einsatz von Schlacke zur Gänze zu untersagen. Wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird, sollte der Einsatzbereich jedenfalls auf die Verwendung im Bundesstraßenbau beschränkt werden. Nur so kann eine jederzeitige Nachvollziehbarkeit des Schlackeneinsatzes bei gleichzeitiger Wahrung von Qualitätsstandards gewährleistet werden.

Das in der Diskussion mehrfach gebrachte Argument, eine Beschränkung des Schlackeneinsatzes auf Bundesstraßen wäre schon aus technischer Sicht nicht möglich, ist aus Sicht des FV Steine-Keramik nicht haltbar. Asphaltmischanlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen, können laut FV verschiedene Asphaltqualitäten sicherstellen und es ist technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, unterschiedliche Qualitäten an Asphaltmischgut anzuliefern. Sofern nun also tatsächlich neben dem Bau einer Bundesstraße auch Teile einer Landes- oder Gemeindestraße zu asphaltieren sind, könne dort im Weg von Mischanlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen, Asphaltmischgut angeliefert werden, welches keine Stahlwerksschlacken enthält.

In § 13 Z 6 wird festgehalten, dass Ausbauasphalt in der ungebundenen Tragschicht eingebaut werden kann, wenn dieser wieder „auf der selben Baustelle“ eingebaut wird, auf welcher der Abtrag erfolgte. Der FV Steine-Keramik versteht, dass diese Forderung seitens der Länder und Kommunen aufgrund der angespannten budgetären Lage erhoben wird, möchte aber bewusst machen, dass durch

- die unbeschränkte Verarbeitung von Ausbauasphalt zu Asphaltmischgut D,
- die gleichzeitige Verlagerung von überschüssigem beziehungsweise qualitativ nicht geeignetem Ausbauasphalt in den Untergrund,
- den zusätzlichen Eintrag von Stahlwerksschlacken in die gebundene Deck- und Tragschicht,
- den zusätzlichen Eintrag von Hochofenschlacke in die ungebundene Tragschicht das „System Straßenbau“ über die Grenzen der Belastbarkeit hinaus mit Schlacken und sohin mit Schadstoffen angereichert wird.

Der FV Steine-Keramik betont, dass eine derartige systematische Anreicherung von Schadstoffen im Boden - schließlich wird das Material sukzessive von der gebundenen Deckschicht in die gebundene Tragschicht und von dort in die ungebundene Tragschicht verfrachtet - nicht dem Grundsatz einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft entspricht. Der bisher tragende Gedanke, Schadstoffe aufzukonzentrieren und aus dem System auszuschleusen, kann hier nicht mehr nachvollzogen werden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist wohl auch die Forderung des FV Steine-Keramik zu sehen, dass der Einsatz von Asphaltmischgut D in Schongebieten zur Gänze verboten werden soll. Es wird vom FV auf die im UBA-Expertendialog ausgewiesenen Bedenken hinsichtlich der Eluierbarkeit bestimmter Parameter (zB Vanadium, Molybdän) hingewiesen.

Die Bauwirtschaft unterstützt den obigen Änderungsvorschlag des FV Steine-Keramik nicht und spricht sich dafür aus, dass der Text wie im Verordnungsentwurf vorgesehen bleibt.

Die Sparte Industrie Steiermark weist auf die Problematik hin, dass andere Schlacken (wie zB Edelstahlschlacken) auch dann, wenn sie die vorgegebenen Grenzwerte einhalten können, nicht der Verwertung im Straßenbau zugeführt werden dürfen. Dadurch ist ein konkretes Unternehmen in der Steiermark äußerst negativ betroffen und von der Schließung bedroht.

Es sollten Überlegungen angestellt werden, wie andere Schlacken wie zB Edelstahlschlacken, wenn sie die vorgegebenen Grenzwerte einhalten, in der Verordnung berücksichtigt werden können.

Zu b.) Übergangsfristen

In der Übergangsfrist laut § 18 Abs 3 des Verordnungsentwurfs wird die Verwendung von Material der Klasse B-D (Ausbauasphalt mit Schlacke) und Material der Klasse D (Gesteinskörnungen mit Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion) bis Ende 2017 erlaubt. Das heißt diese Materialien dürfen auch ungebunden bis Ende 2017 in allen Straßenbereichen mit einer gering durchlässigen Deck- oder Tragschicht eingebaut werden, außer in Schutz- und Schongebieten.

Aus Sicht des FV Bergbau-Stahl ist diese Übergangsfrist mit 5 Jahren zu bemessen, damit für das Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH ein realistisches Zeitfenster zur Verfügung steht, um das Produktionsverfahren zu adaptieren. Die Voestalpine hat laut FV mehrfach bestätigt, dass sie plant, diese Übergangsfrist nicht in Anspruch zu nehmen.

Ein besonderes Augenmerk muss man aber auf das Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH legen, da derzeit deren Schlacke aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit für die künftig zugelassenen Einbauarten nicht geeignet ist. Da ein sofortiges Einbauverbot in die ungebundenen Tragschichten die Marienhütte unverzüglich in den Konkurs treiben würde, ist im vorliegenden Entwurf eine Übergangsfrist in die ungebundenen Schichten vorgesehen. Diese Konstellation der Übergangsbestimmung bedeutet aus Sicht des FV Bergbau-Stahl, dass damit die bisher gehandhabte - und vom ALSAG-Gesetzgeber im Jahr 2011 ausdrücklich gebilligte - Praxis des Einbaus in den Ingenieurs- und Straßenbau mit gering durchlässiger Deckschicht weiterhin zulässig bleibt. Eine Vorwegnahme der künftig geplanten Beschränkungen, die schon während der Übergangsfrist die Einsatzbereiche auf Bundes- und Landesstraßen einschränken würde, würde den Sinn der Übergangsfrist gänzlich frustrieren und ist daher aus Sicht des FV Bergbau-Stahl nicht akzeptabel.

Für den Weiterbestand der Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH sind daher laut FV Bergbau-Stahl zwei Bedingungen essentiell:

- (a) die mittels Verordnung bestätigte Zulässigkeit des Einbaues während der Übergangsfrist schafft genügend Vertrauen, dass die zwischenzeitig hergestellten Hütenschottermengen rechtzeitig wieder in den Markt gebracht werden können und
- (b) es gelingt, innerhalb der Übergangsfrist den Prozess dergestalt umzustellen, dass auch in die gebundenen Schichten eingebaut werden kann.

Für die Marienhütte und die unmittelbare Umgebung ihres Standortes würden sich - je nach Ausgestaltung des Übergangszeitraumes - folgende Konsequenzen ergeben:

Es droht entweder eine sofortige Schließung des Standortes Marienhütte, da der ALSAG-Beitrag für das zwischenzeitig aufgehaltete Material nicht bezahlt werden könnte und das Unternehmen daher in Insolvenz geriete. Selbst, wenn das Thema „Altbestand“ gelöst werden könnte und flankierende Gesetzesänderungen (DeponieVO, AltlastensanierungsG) eine immer wieder angekündigte „verbilligte Ablagerungsmöglichkeit“ des Materials ermöglichen würden, drohe der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit, da laufende Transport- und

Deponierungskosten das gesamte derzeit in diesem schwierigen Markt erwirtschaftbare EGT auffressen würden. Mittelfristig würde daher auch dieser Weg in die Insolvenz führen. Betonstahl würde nicht mehr in Österreich hergestellt werden, sondern aus dem Ausland per LKW importiert werden - mit entsprechenden Folgen für Umwelt und Klima. Der bisher verwertete Schrott würde nicht mehr in Österreich recycelt werden, sondern müsste - wiederum mit entsprechenden Folgen für Umwelt und Klima - in das Ausland exportiert oder im Inland deponiert werden. Die derzeit in das Fernwärmenetz der Stadt Graz ausgekoppelte Wärme (70 GWh/Jahr) müsste anderweitig erzeugt werden, was zusätzliche jährliche CO₂-Emissionen von mehr als 10.000 t pro Jahr verursachen würde. Darüber hinaus wären die Arbeitsplätze der 300 unmittelbar in der Marienhütte und 250 der in ihren Beteiligungsunternehmen (AVI, Stahl-Form) Beschäftigten davon betroffen. Ebenso wären mehrere Hundert weitere Arbeitsplätze bei den Zulieferern und Partnern der Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH gefährdet.

Der FV Bergbau-Stahl bittet daher um nochmalige Prüfung der bisher in die Diskussion eingebrachten Vorschläge, wie zB: Verlagerung der Kompetenz, Einbauverbote auszusprechen an den LH; generelle Zulässigkeit des Einsatzes, wenn bestimmte ordnungsrechtliche Kriterien [Qualitätskontrolle, Rückverfolgbarkeit erfolgter Einbauten etc.] erfüllt werden.

Der FV Steine-Keramik ist dagegen der Meinung, dass die dreijährige Übergangsfrist entfallen muss. Die beabsichtigte Übergangsbestimmung bedeute, dass sowohl frische Stahlwerksschlacke als auch Ausbauasphalt für eine Zeitdauer von drei Jahren unbeschränkt (egal ob in der Deck- oder Tragschicht, egal ob gebunden oder ungebunden, egal ob im gleichen Baulos oder woanders) im Straßenbau eingesetzt werden dürfen. Dies gilt auch für etwaige Schlackenimporte. Ersten Jubelmeldungen deutscher Stahlhersteller sei bereits zu entnehmen, dass diese billige Entsorgungsmöglichkeit auch in extenso genützt werden würden. Diese Bestimmung habe daher jedenfalls zu entfallen.

Der UBA-Expertendialog habe ergeben, dass für Vanadium negative Auswirkungen auf das Grundwasser bei einem ungebundenen Einsatz der Schlacke ohne Deckschicht nicht zur Gänze ausgeschlossen werden könne. Ähnliches würde für Molybdän gelten. Wenn der UBA-Expertendialog einen Einsatz von Stahlwerksschlacken in der ungebundenen Tragschicht aus Gesichtspunkten des Umwelt- und Gesundheitsschutzes ablehne, so könne keinerlei wirtschaftliche Überlegung eine entsprechende Übergangsfrist für einen derartigen Einsatz rechtfertigen. Eine Übergangsfrist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus ist nur dann zulässig, wenn ausgeschlossen werden kann, dass auch nur im Ansatz das Risiko einer Gesundheitsgefährdung gegeben ist. Gerade dies ist im vorliegenden Zusammenhang aber nicht der Fall.

Daher fordert der FV Steine-Keramik die gegenständliche Übergangsbestimmung zur Gänze entfallen zu lassen, sollte die Streichung aus politischen Gründen aber nicht möglich sein, wird folgende Formulierung vom FV vorgeschlagen:

§ 18. (3) Abweichend zu § 13 Z 5 dürfen Elektroofenschlacken als

1. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse B-D, die den PAK-Wert von 20 mg/kg TM nicht überschreiten, und

2. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse D

bis zum 31. Dezember 2017 mit den Einschränkungen für die Qualitätsklasse U-B gemäß § 13 Z 1 und Z 2 im Bundesstraßenbau verwendet werden.

Zu c.) Importproblematik

Die Verordnung sieht keine Regelungen über Importbeschränkungen betreffend Stahlwerksschlacke vor. Die Abfallverbringung ist europäisch durch die Abfallverbringungsverordnung geregelt, in der abhängig von der Art des Abfalls dieser entweder „gelb gelistet“ und ein

sogenanntes Notifizierungsverfahren (=Erlaubnisverfahren) vorgesehen ist. Oder der Abfall ist „grün gelistet“, dann sind bei der Verbringung nur bestimmte Informationen mitzuführen.

Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, wenn nicht gefährlich, ist aufgrund des Anhangs IX des Basler Übereinkommens auf der „grünen Liste“: *„Grüne Liste B1210 Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO₂ und Vanadium verwendet wird.“*

Der FV Bergbau-Stahl kann die Ängste vor einer immer wieder in den Raum gestellten drohenden „Schlackenimportlawine“ angesichts des geringen Wertes von Schlacken und den relativ großen Distanzen benachbarter Stahlwerke nicht nachvollziehen. Der FV unterstützt jedoch eine Regelung des Imports, sofern die Schlacke dadurch nicht benachteiligt wird und den Schlacke produzierenden Unternehmen dadurch kein erhöhter Aufwand droht.

Der FV Steine-Keramik hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass in Folge der Erlassung der Recycling-Baustoffverordnung von massiven Importen auszugehen sei. Bisher wurden nachweislich alleine in das Bundesland Kärnten ca. 70.000 t Stahlwerksschlacken, darunter Elektroofenschlacke, als „Produkt“ importiert, ohne die Grundsätze der EG-VerbringungsVO einzuhalten. Die tatsächlichen Mengen werden mit großer Wahrscheinlichkeit noch viel höher ausfallen. Künftig könnten Schlacken - egal ob sie nun gerade als Abfall oder als „Produkt“ qualifiziert werden - ohne Genehmigungspflicht (und damit letztlich ohne jegliche Kontrolle) nach Österreich verbracht und im Straßenbau eingesetzt werden. Der FV betont nochmals, dass ein derartiges Importszenario der Etablierung einer funktionierenden Entsorgungsinfrastruktur entgegensteht, darüber hinaus aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Rohstoffbetriebe (einschließlich der Gefährdung von Arbeitsplätzen) zusätzlich verschärfen würde. Laut FV Steine-Keramik würde Österreich mit dieser Verordnung zum Schlackenimportland Nr. 1. Schlacken werden unter Leistung von Zuzahlungen im Bundes- und Landesstraßenbau, in gebundener und ungebundener Form (und vermutlich auch darüber hinaus) eingebaut werden.

Vor diesem Hintergrund fordert der FV Steine-Keramik den Einsatz von Schlacken zur Gänze zu untersagen. Jedenfalls muss aber auf Grundlage des § 72 AWG 2002 in der Recycling-Baustoffverordnung festgelegt werden, dass der Import von Schlacken zumindest notifizierungspflichtig ist und damit der Kontrolle des BMLFUW unterliegt. Diesfalls könnte das BMLFUW im Weg der Notifizierungsverfahren selber darauf achten, dass Österreich nicht zum Schlackenimportland Nr. 1 in Europa wird.

Um den ungezügelter Import vorausschauend in den Griff zu bekommen, könnte laut FV Steine-Keramik auch eine Notifizierungspflicht für den Import von Schlacken aufgrund der §§ 4, 5, 14, 23, 72 des AWG 2002 verordnet werden.

Hierzu wird vom FV in der vorliegenden Verordnung ein neuer § 19 folgenden Inhalts vorgeschlagen:

§ 19. Die in Anhang III der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle mit dem Code B1210 „Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO₂ und Vanadium verwendet wird“ (Hochofenstück- und Stahlwerksschlacke, ausgenommen Hüttensand) sind so wie die in Anhang IV der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle zu überwachen.

Sollte dies rechtlich nicht möglich sein, regt der FV Steine-Keramik eine verschärfte Qualitätskontrolle, Nachweis- und Aufzeichnungspflichten sowie genaue Angaben aller Inhaltsstoffe von Importschlacken an, um damit einen „einfachen“ Import möglichst hintanzuhalten. Dies könnte im Wege von Produktionsszenarien und Qualitätsanforderungen erfolgen,

wobei die bekannten Produktionsstätten in Österreich einen einmaligen Nachweis erbringen müssten.

Jedenfalls sind laut FV Stein-Keramik in der Tabelle 4 für Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion dieselben Kriterien wie für die Qualitätsklasse B-D festzulegen. Es sei nicht einzusehen, dass für diese Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ein verminderter Parameterumfang gelten soll.

RAHMEN FÜR DEN AUSGLEICH ZWISCHEN DEN RELEVANTEN INTERESSEN

Aufgrund der erwähnten zum Teil sehr unterschiedlichen Meinungen der betroffenen Fachverbände und Unternehmen und aufgrund der in den vergangenen Monaten durchgeführten Gespräche sowie dem Ergebnis unserer Koordinierungssitzung ist es für die WKÖ nicht möglich eine abschließende koordinierte Stellungnahme zur Verwertbarkeit der Schlacke abzugeben. Aus der Zusammenschau der verschiedenen Argumente und dem Ergebnis des UBA-Fachdialog ergibt sich jedoch folgendes Bild einer Minimierung der negativen Betroffenheiten.

Zulässige Einsatzbereiche

Die Verwendung der Stahlwerkschlacke als Recycling-Baustoffe der Qualitätsklassen D zur Herstellung von Asphaltmischgut für bituminös gebundene Deckschichten (Asphaltschichten) oder bituminös gebundene Tragschichten (Asphaltschichten) soll laut Entwurf erlaubt sein. Dazu gibt es eine Bewertungsgrundlage, die nach dem Expertenworkshop im UBA formuliert wurde.

Beim Fachdialog im Umweltbundesamt zur LD- und EOS-Schlacke im Straßenbau am 5.3.2014 wurden laut Protokoll folgende Schlussfolgerungen aus der Diskussion gezogen:

„...Generell wurde festgehalten, dass Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von LD- und EOS-Schlacke im Straßenbau sinnvoll und notwendig sind. Dafür sind verbindliche Qualitätskriterien für den Feststoffgehalt und für die Eluierbarkeit von Schwermetallen aus Schlacke notwendig. Dies gilt auch für die aus dem Straßenbau gewonnenen Recyclingbaustoffe. Einig war sich die ExpertInnenrunde darüber, dass kein Einsatz der Schlacke als ungebundene Deckschicht, im Grundwasserschwankungsbereich oder als Dammschüttung erfolgen sollte.

Diskussionsbedarf besteht nach wie vor, ob der Einsatz von Stahlwerksschlacke in ungebundener Form (unterhalb einer gebundenen Deck- und/oder Tragschicht) zugelassen werden soll und falls ja bezüglich der Mindestanforderungen, die bei einem entsprechenden Einbau einzuhalten sind. Dies betrifft zB die bodenphysikalischen Eigenschaften von Unterbau bzw. Untergrund und einen Schwellenwert für die Eluierbarkeit von Vanadium unter bestimmten pH-Bedingungen. Hierzu wurden weitere Abklärungen ggf. mit Eluatversuchen angeregt.“

Zur Frage der Gemeindestraßen gibt es derzeit unterschiedliche Auffassungen. Die Stahlindustrie verlangt, dass die Stahlwerksschlacken nicht nur bei Bundes- und Landesstraßen, sondern auch bei Gemeindestraßen eingesetzt werden darf. Diese Erweiterung lehnt der FV Steine und Keramik nachdrücklich ab.

Kontrollregime für Importe

Wesentlich erscheint, dass es ein Kontrollregime für Abfallverbringungen nach Österreich gibt.

Es erscheint angebracht, in der Phase der Einführung neuer Umweltschutzregelungen für Schlackenverwendungen auch der Importseite gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist ex ante zu erfassen, ob, in welchen Volumina und mit welchen Beschaffenheiten Stahlschlacken nach Österreich dirigiert werden sollen. Dazu sind die erforderlichen Monitoring- und Steuerungsinstrumente zu entwickeln.

Diese können eine Notifikationspflicht ebenso umfassen wie die Notwendigkeit, geeignete Nachweise der Unbedenklichkeit mitzuführen. Die dazu vorgelegten Vorschläge sind auf rechtliche Umsetzbarkeit zu prüfen.

Auch die öffentliche Hand kann einen sinnvollen Beitrag zur Eindämmung des Problems leisten, in dem sie bei Ausschreibungen von Straßenbauprojekten Transportdistanzen als ökologisches Bewertungskriterium der eingesetzten Baustoffe verwendet.

Keine Gefährdung eines Produktionsstandortes

Für das Stahl- und Walzwerk Marienhütte muss ein Szenario ermöglicht werden, in dem diesen ausreichend Zeit für alle notwendigen Prozessadaptierungen zur Verfügung steht. Mit Nachdruck fordert die WKÖ, dass eine Gefährdung des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze durch das neue Regulativ unbedingt vermieden wird. Es darf daher kein sofortiges oder zu kurzfristiges Einbauverbot eintreten.

Dies kann durch Ausnahmen, Übergangsbestimmungen und Einzelfalllösungen für unbedenkliche Standorte nach entsprechender Nachweisführung oder durch eine Kombination dieser Elemente umgesetzt werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zum Titel:

Laut dem Titel der Verordnung geht es um Regelungen für „Recycling-Baustoffe“. Es sollen aber auch Regelungen für den Einsatz von Schlacken aus der Produktion getroffen werden. Dies sollte dann aber auch explizit im Titel ausgewiesen werden.

1. Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen:

Zu § 1 Ziel der Verordnung:

Die Textfolge „...insbesondere die Sicherstellung einer hohen Qualität von Recycling-Baustoffen...“ sollte gestrichen werden, weil nicht die Festlegung einer möglichst hohen Qualität von Recycling-Baustoffen für eine möglichst hohe Recyclingquote entscheidend ist. Ein Faktor, der erschwert, dass sich Recyclingbaustoffe am Markt etablieren können, ist oft die mangelnde Rechtssicherheit bei der Verwendung, wofür hier klare Regelungen geschaffen werden sollen. Daher sind die Festlegung einer „ökologisch ausreichenden“ Qualität, deren Herstellung mit angemessenen Kosten möglich ist und klare Regelungen dazu, für eine möglichst hohe Recyclingquote ausschlaggebend.

Zu § 2 Z 1 Geltungsbereich:

Dieser Punkt soll umformuliert werden in „*Abfälle, die aus Bau- und Abbruchtätigkeiten resultieren*“. In dieser Verordnung dürfen Bau- und Abbruchtätigkeiten nicht generell geregelt werden, da dies keine Kompetenz des Umweltministeriums ist. Es sollen daher nur „*Abfälle, die aus Bau- und Abbruchtätigkeiten resultieren*“ in der Verordnung geregelt werden.

Für die nicht von dieser Verordnung erfassten Materialien werden der Bundesabfallwirtschaftsplan und die dort zitierten Richtlinien für Recycling-Baustoffe weitergelten. Hier sollten insbesondere hinsichtlich des Zusammenspiels der Regelungen bzw. hinsichtlich

deren Abgrenzungen Klarstellungen erfolgen wie sich das Verhältnis der neuen Recycling-Baustoffverordnung zu Kapitel 7.14 des Bundesabfallwirtschaftsplanes auswirkt.

Wir regen daher an, dass zumindest in den Erläuterungen, auf dieses Verhältnis eingegangen wird.

Zu § 2 Z 2 Ausnahme für Bergversatz und die Oberflächensicherung im Bergbau:

Inhaltlich zielt die Verordnung auf den Einsatz von Recyclingbaustoffen im Hoch- und Tiefbau. Wie aus den zahlreichen Verweisen auf technische Normen hervorgeht, hat der Verordnungsgeber dabei - im Falle des Tiefbaus - ausschließlich Straßenbauvorhaben sowie Verkehrsflächen im Blick. Sonderanwendungen des Ingenieurbaus im Bereich der Bergbauwirtschaft sind davon nicht erfasst. Dies ist auch sachgerecht, da für den Einsatz im Bergbau - etwa im Bergversatz oder bei Sicherungsmaßnahmen zur Oberflächennutzung gemäß § 159 Mineralrohstoffgesetz (wie dies mit Stahlwerksschlacken der voestalpine seit längerem erfolgreich praktiziert wird) - eigene, mit dem üblichen Hoch- und Tiefbau nicht vergleichbare spezifische technologische Voraussetzungen und Begleitumstände gelten. Zudem handelt es sich dabei in aller Regel nicht um Bauwerke iSd EU-Bauprodukte-VO, sodass schon aus diesen Gründen die Anwendbarkeit des Recyclingbaustoffregimes ausscheidet.

Es wird daher vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem für das Montanwesen zuständigen Wirtschaftsressort eine Klarstellung aufzunehmen, wonach diese Verordnung nicht für den Bergversatz und die Oberflächensicherung im Bergbau gilt. Eine entsprechende Ausnahmebestimmung - etwa in § 2 Abs 2 - könnte wie folgt lauten:

"(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Bergversatz und die Oberflächensicherung im Bergbau (§ 159 Mineralrohstoffgesetz)."

Zu § 3 Z 7 Begriffsbestimmung „Einkehrsplitt“:

Bei der Definition für „Einkehrsplitt“ soll nach Meinung des FV Steine-Keramik - wie im vorhergehenden Verordnungsentwurf vom 14.11.2013 - ergänzt werden, dass es sich hier ausschließlich um natürliches Gestein handeln darf.

Zu § 3 Z 8:

Die hier definierte "gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht" ist zu einschränkend formuliert (bindemittelgebundene Schicht). Diese sollte, da hiermit die Einsatzbereiche direkt eingeschränkt werden, allgemeiner formuliert werden und nicht auf gebundene Materialien beschränkt sein, sondern zB auch gleichwertige mineralische Deck- und Dichtschichten sowie Folien umfassen. Dies ist umweltfachlich begründbar und entspricht zudem den Anforderungen der Praxis.

Zu § 3 Z 12 Begriffsbestimmung „höchster Grundwasserstand“:

Der „höchste Grundwasserstand“ muss klar definiert werden und soll mit HGW15 festgelegt werden, anstatt „Berechnungen und theoretische Überlegungen“ dazu vorzusehen. HGW15 = 15-jähriges Hochwasser, dh Hochwasser mit statistisch ermittelter Eintrittswahrscheinlichkeit alle 15 Jahre.

Zu § 3 Z 14/15 Begriffsbestimmungen:

Der Begriff des „Recycling-Baustoffs“ ist bereits so definiert, dass es sich dabei um Baustoffe handeln, welche bei Abbruchtätigkeiten anfallen. In dieser Verordnung umfasst der Begriff aber neben bestimmten Gesteinskörnungen auch zB Schlacken direkt aus der Produktion.

Es soll zum Begriff „Recycling-Baustoffe“ daher keine neue Definition geschaffen werden, sondern es sollte auf bestehende Definitionen in beispielsweise dem Leitblatt Verkehrsinf-

rastruktur (LB-VI) oder den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr (RVS) zurückgegriffen werden.

Abfälle aus der Produktion (zB Schlacken) sollten als solche bezeichnet werden.

Zu § 3 Z 19:

Die Definition könnte EU-widrig sein, da sie ein spezielles Verfahren, das in Österreich erstmals verwendet wurde, erfordert.

2. Abschnitt - Pflichten bei für Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten (Anm.: Korrektur des Titels im Sinne § 2 Z. 1 Geltungsbereich)

Zu § 4 und § 5 Schadstofferkundung und Rückbau:

Wir sprechen uns entschieden gegen die Verbindlicherklärung von ÖNORM B 3151 und ONR 192130 in dieser VO aus. Die Vorgaben dieser ÖNORMEN sind sehr komplex und die verpflichtende Anwendung bei allen Bauvorhaben würde enorme Verwaltungsaufwände nach sich ziehen, die keinen Mehrwert für die Umwelt bringen, sondern nur zusätzlichen Administrationsaufwand für die betroffene Wirtschaft. Derartige Norminhalte sollen grundsätzlich nicht in den Verordnungsrang erhoben werden, ua weil sie nicht im Begutachtungsverfahren beeinflusst werden können.

In der Verordnung sollten nur Zieldefinitionen hinsichtlich Schadstofferkundung und Rückbau mit dem Hinweis vorgesehen werden, dass diese beispielsweise bei Beachtung dieser ÖNORMEN erreicht werden können. Damit würden die Ziele festgelegt werden, die Umsetzung bliebe im wirtschaftlichen Ermessensspielraum der Anwender.

Zu § 4 Abs 1 Mengenschwelle 100 t Bau- und Abbruchabfälle:

Die Mengenschwelle von 100 t ist in der Baupraxis bei weitem zu niedrig, weil damit praktisch jedes Einfamilienhaus mit erfasst werden würde. Der Abbruch eines durchschnittlichen Einfamilienhauses mit ca. 1000 m³ umbautem Raum erzeugt ca. 300-400 t mineralische Baurestmassen. Die Mengenschwelle von 100 t soll daher auf mindestens 1000 t angehoben werden. Dies würde auch mit der Mengenschwelle von 3.500 m³ umbautem Raum aus Abs. 2 korrespondieren.

Wir haben genau diese Anhebung der Mengenschwelle von 100 t auf 1000 t auch im Begutachtungsverfahren der ÖNORM B 3151 gefordert. Dies wurde im Begutachtungsverfahren mit der Begründung abgewiesen, dass diese Mengenschwelle abschließend in dieser Verordnung zu regeln sei! Somit ist jetzt der richtige Zeitpunkt, diese Mengenschwelle praxisgerecht zu regeln und anzuheben.

Wir bitten auch um Klarstellung, wie mit Fällen in der Praxis umzugehen ist, in denen erst nach Abbruch und Verfuhr deutlich wird, dass die relevante Mengenschwelle überschritten wurden. Diese Fälle sind klarzustellen um Rechtsunsicherheiten in der Praxis zu vermeiden.

Zu § 4 Abs 3 Befugte Fachperson oder Fachanstalt:

Das Wort „extern“ in der Wortfolge „...extern befugte Fachperson oder Fachanstalt...“ ist zu streichen. Wenn eine Fachperson oder Fachanstalt befugt ist, muss sie nicht eine „externe“ sein, sondern kann auch eine „interne“ sein. Dies sollte durchgängig im gesamten Verordnungstext geändert werden. Müsste die Fachperson oder Fachanstalt extern sein, würden konzerneigene Fachperson oder Fachanstalten ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Befugnis aber ohnehin zur Unabhängigkeit verpflichtet sind und jedenfalls das ausreichende fachliche Know-How haben.

Zu § 4 Abs 3 Verantwortlichkeit des Bauherren:

In diesem Absatz wird versucht, mehrere Beteiligte im Bauvorhaben in die Verantwortung

mit einzubeziehen. Es sollte jedoch das Verursacherprinzip gelten, nämlich, dass die Grundverantwortung für die Veranlassung der geforderten Maßnahmen beim Bauherrn liegt. Es sollte daher lauten: „Der Bauherr hat die Durchführung und Dokumentation einer ordnungsgemäßen Schadstofferkundung zu veranlassen.“ Es ist zweckmäßig, die Verpflichtung der „Veranlassung“ dem Bauherrn aufzuerlegen, weil dieser dann ohnehin geeignete Firmen beauftragen muss, welche inhaltlich die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung gegenüber dem Bauherrn haben. Eine ausreichende Dokumentation muss nicht gesondert gefordert werden, sondern ist ohnehin Teil einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Der Bauherr kann auch keine Verantwortung für die Inhalte einer Schadstofferkundung haben, sondern seinerseits nur deren Durchführung beauftragen. Die Zuweisung der Grundverantwortung an den Bauherren ist auch vergleichsweise im Arbeitnehmerschutz, konkret im Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), umgesetzt. Auch hier muss der Bauherr die Baustellenkoordinatoren bestellen, aber die Baukoordinatoren sind selbstverständlich selbst für ihre Tätigkeiten verantwortlich.

Zu § 5 Abs 1:

Der letzte Satz „Die Schad- und Störstoffentfernung hat vor einem allfälligen maschinellen Rückbau zu erfolgen.“ kann gestrichen werden, weil sich dies ohnehin aus § 6 Abs. 1 ergibt (Trennpflicht).

Zu § 5 Abs 2:

Das Vorort -Trennen der im Zuge des selektiven Rückbaus vorab entfernten Schad- und Störstoffen ist nicht immer möglich oder sinnvoll. Wir ersuchen daher, dass grundsätzlich auch die Trennung in Anlagen erfolgen kann.

Zu § 5 Abs 3:

Sinngemäß zu § 4 Abs 3 (Verantwortlichkeit des Bauherren) sollte auch hier nur der Bauherr verpflichtet werden. Daher sollte die Wortfolge „und der Bauunternehmer“ gestrichen werden. Sinngemäß: „*Der Bauherr hat zu veranlassen...*“. Beim letzten Satz fehlt vor „...*Bau- und Abbruchabfälle...*“ die Wortfolge „*ausgenommen Bodenaushubmaterial*“.

Zu § 5 Abs 4:

Weil der Bauherr gemäß Abs 3 ohnehin einen ordnungsgemäßen Rückbau veranlassen muss, kann dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden. Die in Abs. 4 geforderten Umsetzungsdetails ergeben sich sinngemäß daraus und müssen nicht explizit ausgeführt werden.

Die Bestimmung des §5 Abs 4 letzter Satz zielt darauf ab, die Dokumentation über den Rückbau schlussendlich zum Hersteller der Recycling-Baustoffe zu transportieren. Dies wird zwar nicht grundsätzlich abgelehnt, es stellt sich jedoch die Frage nach der Sinnhaftigkeit, zumal der Hersteller der Recycling - Baustoffe ohnehin nicht in der Lage ist, die geplante Überprüfung (siehe dazu § 8 Abs 1) durchzuführen.

Zu § 6 (Trennpflicht):

Die Vorort-Trennung der Hauptbestandteile und auch der Anteile gefährlicher Abfälle ist sicherlich erstrebenswert. Wesentlicher ist jedoch, dass die Aufbereitung bestmöglich und technisch höchstwertig erfolgt. Dies ist teils nur in stationären Anlagen möglich. Das Hauptinteresse muss unseres Erachtens sein, dass das Recycling hohe Qualitätsanforderungen gewährleistet.

Zu 6 Abs 3:

Die Vorort-Trennung von gefährlichem Abfall von anderen Abfällen ist im Regelfall wünschenswert. Hier wird dies ausnahmslos gefordert, damit ist die Trennung gefährlicher Bestandteile in Anlagen (ex situ) nicht mehr möglich. Die Abtrennung gefährlicher Abfälle

sollte vor Ort oder in einer dazu berechtigten Anlage erfolgen dürfen, wenn dies entsprechend begründet ist (etwa im Rückbaukonzept).

Zu § 6 Abs 4:

Die Forderung "jedenfalls" bei Neubauten > 3.500 m³ vor Ort zu trennen, halten wir nicht in jedem Fall für sinnvoll, anstatt der Aufzählung ist anzuführen "Hauptbestandteile (zB Holz, mineralische Baurestmassen, Metalle, Erde, biogene Abfälle)

§ 6 Abs 5:

Sinngemäß zu § 4 Abs. 3 (Verantwortlichkeit des Bauherren) sollte auch hier nur der Bauherr verpflichtet werden. Daher sollte die Wortfolge „und der Bauunternehmer“ gestrichen werden. Sinngemäß: „Der Bauherr hat zu veranlassen...“.

3. Abschnitt - Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen

Zu § 7 Zulässige Eingangsmaterialien:

Durch die derzeitige Einschränkung der Eingangsmaterialien gemäß Anhang 1 ist das Vermischen von recycelten Gesteinskörnungen mit natürlichen Gesteinskörnungen nicht erlaubt. Dies ist in der Praxis jedoch immer wieder erforderlich, um bautechnische Anforderungen zu erfüllen, da sonst die Recycling-Baustoffe keiner sinnvollen Verwertung zugeführt werden können und beseitigt werden müssten. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Regelung aufzunehmen, die das Zumischen von natürlichen Gesteinskörnungen zulässt, soweit dies bautechnisch erforderlich ist und sofern das Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 eingehalten wird.

Es sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass auch ein Abfall, der nach einer Vorbehandlung (zB Vorsortierung) einer Schlüsselnummer zugeordnet wird, die im Anhang 1 aufscheint, zur Herstellung von Recycling-Baustoffen herangezogen werden kann.

§ 7 Abs 1 verweist auf den Anhang 1, der wiederum die Schlüsselnummern der Eingangsmaterialien aufzählt. Wie der Abfall mit der Schlüsselnummer des Anhanges 1 Tabelle 1, der zur Herstellung von Recycling-Baustoffen verwendet werden soll, entstanden ist, sollte keine Rolle spielen.

Zu § 8 Abs 1 Eingangskontrolle:

Die Bestimmung, wonach bei der Übernahme von Abfällen der Hersteller von Recycling - Baustoffen die Dokumentation des Rückbaus auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den angelieferten Abfällen zu überprüfen hat, ist zu streichen, da die Verantwortungskette nach Veranlassung durch den Bauherren ausreichend definiert ist.

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen ist nicht in den Vorgang des Rückbaues eingebunden, kann daher auch unmöglich überprüfen, ob die angelieferten Abfälle tatsächlich aus dem angegebenen Rückbau stammen. Weiters kann der Hersteller von Recycling-Baustoffen nicht wissen, ob die Dokumentation vollständig ist und alle notwendigen Angaben darin gemacht wurden.

Hinzu kommt, dass möglicherweise auch Abfälle mit einer Schlüsselnummer aus Anhang 1 Tabelle 1 angeliefert werden, die das Ergebnis eines Verwertungsschrittes (zB einer Vorsortierung) sind. Es könnte auch der Fall eintreten, dass Abfälle angeliefert werden, die von einem Rückbau kleiner der relevanten Mengeschwelle stammen. Für derartige Abfälle ist eine Dokumentation nicht zwingend vorgeschrieben. In § 8 Abs 1 wird jedoch auf diesen Fall nicht eingegangen.

Zu § 8 Abs 2 Eingangskontrolle:

Die Prüfpflicht gemäß dem zweiten Satz ist analog zu § 8 Abs 1 ebenfalls zu streichen.

Zu § 9 Abs 1:

Hinsichtlich der Parameter Arsen und Blei gibt es aus den Erfahrungen keine Auffälligkeiten und diese gehören daher nicht in den Prüfumfang. Wir weisen zudem darauf hin, dass die dafür vorgesehenen Grenzwerte mit 0,3 mg/kg TM niedriger sind als der Grenzwert in der Inertabfalldeponie, die wiederum strengere Werte als für die Bodenaushubdeponie ausweist. Die Herabsetzung der Grenzwerte für Arsen und Blei (auf 0,3 mg/kg) ist nicht begründet. Die Grenzwerte der Inertabfalldeponie sollten generell als Schutzziel herangezogen werden.

Zu § 9 Abs 5 und 6:

Die in den Abs. 5 und 6 erwähnten Recycling-Baustoffe sollten nicht nur in jenen Baubereichen verwendet werden dürfen, aus denen sie stammen (zB Gleisbau oder Verkehrsflächen), sondern in allen Baubereichen. Daher sollten die Abs 5 und 6 entsprechend zusammengefasst werden. Darüber hinaus sind auch die Beschränkungen auf „dieselben“ Baustellen nicht nachvollziehbar und sollten gestrichen werden. Sinngemäß sollte diese Einschränkung auch bei der Fußnote 6) im Anhang 2 entfallen.

Zu § 9 Abs 7:

Es muss nicht gesondert festgelegt werden, dass Recycling-Baustoffe die Bestimmungen des Baurechts (bautechnische Anforderungen) einzuhalten haben. Daher ist dieser Absatz zu streichen.

Zu § 9 Abs 8:

Es muss auch nicht gesondert festgelegt werden, dass nicht verwertbare Rückstände ordnungsgemäß zu beseitigen sind, da dies ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist. Daher ist auch dieser Absatz zu streichen.

Zu § 9 NEUER Absatz:

Laut FV Bergbau-Stahl sollten für Recycling-Baustoffe, die aus geeigneten Bodenaushubfraktionen (ua auch aus genehmigten Projekten der Altlastensanierung) erzeugt werden und einen erweiterten Kreis von Herkunftsmaterialien aufweisen, sachgerechte Sonderbestimmungen gelten. Dabei ist vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dass keine unverständlichen Abweichungen zur Kategorienbildung nach der Abfallverzeichnisverordnung für die Verwertung von Bodenaushub-Fraktionen als Betonzuschlagsstoff eingeführt werden; vielmehr soll das Regelungskonzept der Recyclingbaustoffverordnung an jenes der Abfallverzeichnisverordnung angeglichen werden. Demgemäß wäre in § 9 folgender neuer Absatz einzufügen:

"Abweichend zu Abs 1 haben Recycling-Baustoffe, die in spezialisierten Anlagen, welche nach dem Prinzip der Nassklassierung mit geschlossenem Prozesswasserkreislauf arbeiten, erzeugt werden, für nachweislich geogen oder prozessbedingte (zB aus der Schlackenerzeugung herrührende) Gesamtgehalte an Chrom die Grenzwerte der Tabelle 3 des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Für alle anderen Parameter gelten die Vorgaben des Anhangs 2. Derartige Anlagen dürfen auch andere als in Anhang 1 genannte Abfälle zu Recycling-Baustoffen verarbeiten."

Auf diese Ausnahme wäre laut FV Bergbau-Stahl in auch § 7 Abs 1 hinzuweisen.

Zu § 10 Qualitätssicherung:

Siehe Anmerkungen Anhang 3.

Zu § 10 Abs 2 in Verbindung mit § 18 Abs 4:

In § 10 Abs 2 wird festgelegt, dass die chemischen Analysen gemäß Anhang 3 von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen sind. In § 18 Abs. 4 wird

normiert, dass bis zum 31.12.17 die chemischen Analysen durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten durchgeführt werden dürfen, die keine dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen sind.

Wir lehnen das Erfordernis der Akkreditierung ab dem 1.1.2018 ab. Die Analysen sollen weiterhin von befugten Fachpersonen oder Fachanstalten - vor allem auch durch die einschlägigen Ingenieurbüros aufgrund ihrer fachlichen Eignung und Befähigung - durchgeführt werden dürfen.

Zu § 11 Abs 1 Verweis auf einen ÖNORM-Entwurf:

In dieser Bestimmung verweist der Verordnungsentwurf auf einen Vorschlag einer ÖNORM. Diese Regelungstechnik, nämlich ein dynamischer Verweis auf ein Regelwerk, welches noch gar nicht veröffentlicht ist, ist legislativ nicht zulässig. Wir erinnern an unsere Ausführung betreffend dem „new approach“ Ansatz weiter oben, wonach auf Normen nicht mehr strikt verwiesen wird, sondern diese nur als ein Beispiel für den Stand der Technik herangezogen werden sollen.

Zu § 12 Aufzeichnungs- und Meldepflichten:

Diese „Erinnerung“ an die „Abfallbilanzverordnung“ kann gestrichen werden, da die Abfallbilanzverordnung ohnehin geltendes Recht ist.

Zu § 13 Z 1b Einsatzbereiche und Verwendungsverbote:

Angesichts der strengeren Grenzwerte von U-A und U-B Material im Vergleich zu den jetzigen Grenzwerten ist es abzulehnen, dass diese Materialien nicht auch in Kernzonen von Schongebieten verwendet werden dürfen, wenn sie ohnehin in Schutzgebieten nicht zum Einsatz kommen dürfen. Bestes Recyclingmaterial U-A erfüllt nahezu die Bedingungen von natürlichen Böden und Gesteinen.

Zu § 13 Z 1c „HGW 15“ statt „HGW“:

Siehe Anmerkung zu Begriffsbestimmungen in Abs. 3: statt „HGW“ - „HGW 15“

Zu § 13 Z 5 Präzisierung des Begriffs Bundes- und Landesstraßen:

Falls die Einschränkung auf „Bundes- und Landesstraßenbau“ verbleibt, sollten im Sinne einer Präzisierung die Begriffe „Bundesstraßen A und S“ sowie „Landesstraßen B und L“ (siehe RVS-Wörterbuch) verwendet werden.

4. Abschnitt - Abfall-Ende von Recycling-Baustoffen

Zu § 14 Abs 1 Abfallende:

Das Abfallende soll nicht erst mit Übergabe an einen Dritten, sondern bereits dann eintreten, wenn der Recycling-Baustoff die entsprechenden Qualitäten erfüllt. Der Hersteller von Recycling-Baustoffen soll bei Einhaltung der durchaus strengen Kriterien der vorliegenden Verordnung in den Genuss kommen, diese Materialien als Produkt zu lagern und in Verkehr zu setzen.

B-B und B-C sollten ebenso in das Abfallende aufgenommen werden. Weil B-B und B-C ohnehin nur einen stark eingeschränkten Einsatzbereich haben, sollte das Abfallende schon bei abgeschlossener Qualitätssicherung eintreten.

Hinweis ALSAG: Auch das Material B-D sollte analog zu den Regelungen für Schlacke (ALSAG § 3 Abs. 1a Z. 11b) in die Ausnahmetatbestände des ALSAG aufgenommen werden - Lagerdauer > 3 Jahre.

Zudem erachten wir es als wesentlich, dass in dieser VO auch klargestellt wird, unter welchen Voraussetzungen alle Klassen außer U-A ein Abfallende erreichen. Ein solches Abfal-

lende muss einerseits bei Einhaltung der Vorgaben der VO aber auch in darüber hinaus fachlich begründeten und behördlich genehmigten Einzelfällen, wie bis dato auch schon, zulässig sein. Nur so kann die derzeit sehr hohe Recyclingquote annähernd gehalten werden.

Zu § 14 Abs 2:

Das Vermischungsverbot ist für die Deponierung anzuwenden und dort auch sinnvoll. Im Bereich der Verwertung ist im Rahmen der Aufbereitung oft eine Qualitätssteigerung zu erzielen, wenn Verbesserungen mit Naturmaterialien (Bodenaushub sowie Primärrohstoffe) durchgeführt werden können. Dies hat auch bis dato schon funktioniert und zu einer Erhöhung der Recyclingquote beigetragen.

Zu § 15 Abs 2 Konformitätserklärung:

Es ist sicherzustellen, dass auch die elektronische zur Verfügung Stellung der Dokumente zB im Internet als ausreichende anzusehen ist und eine physische Übergabe ersetzt. Da das Wort „Übergeben“ der Konformitätserklärung als Einschränkung auf die Papierform verstanden werden kann, sollte stattdessen die Formulierung „zur Verfügung zu stellen“ gewählt werden.

5. Abschnitt - Vorgaben für die weitere Verarbeitung von bestimmten Recycling-Baustoffen und deren Verwendung

Zu § 16 Abs 5 Herstellung von Asphaltmischgut:

Analog zu § 15 Abs. 2 sollte das erwähnte Beiblatt nicht „übergeben“ sondern nur „zur Verfügung gestellt“ werden.

Zu § 17 Einsatzbereiche und Verwendungsverbote für Asphaltmischgut D:

Falls die Einschränkung auf „Bundes- und Landesstraßenbau“ verbleibt, sollten im Sinne einer Präzisierung die Begriffe „Bundesstraßen A und S“ sowie „Landesstraßen B und L“ (siehe RVS-Wörterbuch) verwendet werden.

Zu § 17 Z 1b:

Es ist fragwürdig, warum Asphaltmischgut der Qualitätsklasse D nicht auch in Kernzonen von Schongebieten verwendet werden darf, wenn dieses ohnehin in Schutzgebieten nicht zum Einsatz kommen darf.

Zu § 17 Z 2:

Der Verweis auf die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenverkehr (RVS) kann entfallen, weil diese ohnehin im Bundes- und Landesstraßenbau verbindlich sind.

Zu § 18 Abs 2 Übergangsbestimmungen für die Schadstofferkundung:

Es ist aus Gründen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes im Rahmen des Übergangsrechts in § 18 Abs 2 eine Ausnahme für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits rechtskräftig nach allen Materiengesetzen genehmigten Projekte und Anwendungen an den jeweiligen Standorten aufzunehmen. Dazu zählen - im Fall der voestalpine - auch die werksinterne Anwendungen in Erfüllung der Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen für Stahl gemäß dem Industrieemissionsrecht.

Eine entsprechende Übergangsregelung - etwa in § 18 Abs 2 - könnte laut FV Bergbau-Stahl wie folgt lauten:

“(2) Auf vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte Projekte der werksinternen Verwertung industriell hergestellter Gesteinskörnungen in IPPC-Anlagen, zB im Rahmen der Anpassungsmaßnahmen gemäß den darauf anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen (§ 2 Abs 8 Z 7 AWG 2002), ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

Bei vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bewilligten, angezeigten oder behördlich beauftragten Abbrüchen hat eine Schadstofferkundung oder eine orientierende Schadstofferkundung gemäß § 4 und ein Rückbau gemäß § 5 nicht verpflichtend zu erfolgen."

Zu Anhang 1 Tabelle 1:

Die Schlüsselnummern 31423 36 (ölverunreinigte Böden) und 31424 37 (sonstige verunreinigte Böden) sollen ergänzt werden. Auch SN 31301 (Flugaschen und Stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen) muss ergänzt werden. Aus dieser SN (nur die Grobfractionen), wie auch im BAWPL 2011 Kapitel 7.19 festgelegt, werden auch geeignete Recycling Baustoffe gewonnen.

Sehr kritisch zu sehen ist, dass es sich bei Tabelle 1 um eine ausschließliche und abschließende Liste handelt. Damit wird eine rasche Anpassung an den Stand der Technik und sich der daraus ergebenden Marktsituation ausgeschlossen. Es sollte bei Einhaltung der geforderten Kriterien auch die Möglichkeit bestehe auch andere SN zur Herstellung von Recycling-Baustoffen zu verwenden.

Zu Anhang 1 Tabelle 2:

Durch die Einführung der neuen Schlüsselnummern in Anhang 1 Tabelle 2 des Begutachtungsentwurfes wird bei den Abfallsammlern und Abfallbehandlern, die mit diesen Abfällen arbeiten, eine Anpassung der Anlagen- bzw. Erlaubnisbescheide notwendig werden. Dies ist mit enormen Kosten verbunden:

Ein Unternehmer, der eine Anpassung seiner §24a AWG Erlaubnis durchführen möchte muss, neben den Gebühren, sicherlich einen zeitlichen Aufwand von 3 bis 4 Stunden (unter Umständen unter Hinzuziehung eines Abfallberaters) einkalkulieren.

Ein Unternehmer, der seine Anlagengenehmigung wegen den neuen Schlüsselnummern anpassen muss, hat jedenfalls mit dem folgenden Aufwand zu rechnen:

Es muss jedenfalls von einer im Anlagenbau kundigen Person (zB Ziviltechniker) ein Lagerkonzept erstellt werden. In der weiteren Folge muss die mündliche Verhandlung vor Ort von dem Unternehmer mit der anlagenkundigen Person und möglicherweise einem Rechtsbeistand besucht werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer weiteren Verhandlung kommt. Der Zeitaufwand ist sicherlich mit mindestens 12 Stunden zu bemessen.

Wir gehen davon aus, dass sich die Kosten für die Abänderung der Anlagengenehmigung und der §24a AWG Erlaubnis zwischen € 3.000.- und € 5.000.- belaufen.

Um die Belastung besser darstellen zu können, haben wir exemplarisch die Gesamtkosten der Abfallsammler und Abfallbehandler von Bauschutt berechnet.

Laut EDM-System (stand 12.12.14) gibt es 1154 registrierte Sammlern und Behandler gibt, die die Schlüsselnummer Bauschutt (Schlüsselnummer 31409) registriert haben.

Die geschätzten Minimal- bzw. Maximalkosten für die Anpassungen der Genehmigungen für diese Registrierten stellen sich demnach wie folgt dar:

Anzahl der Registrierten	Kostenaufwand von € 3.000.-	Kostenaufwand von € 5.000.-
1154	€ 3.462.000.-	€ 5.770.000.-

Dieses Beispiel gilt nur für die Registrierten, die die Schlüsselnummer 31409 haben. Die Registrierten die etwa die Schlüsselnummern für Betonabbruch, Gleisschotter, Bitumen, Asphalt bzw. Straßenkehricht haben, sind in dieser Abschätzung nicht berücksichtigt.

Aber nicht nur die Unternehmer haben Aufwendungen. Auch die Behörden müssen ihren Teil zur Anpassung der Genehmigungen beitragen:

Bei der Anpassung der § 24a AWG Erlaubnis muss der Änderungsantrag wohl von dem zuständigen Referenten und von einem Sachverständigen aus dem Bereich Chemie bearbeitet werden. Es wird davon ausgegangen dass seitens der Behörde ein zeitlicher Aufwand von mindestens 4 Stunden erforderlich ist.

Bei der Anpassung der Betriebsanlagengenehmigung müssen neben dem verhandlungsleitenden Referenten, höchstwahrscheinlich behördliche Sachverständige aus den Bereichen Chemie, Maschinenbau, Gewässerkunde und Bauwesen beigezogen werden. Hinzu kommt, dass auch der Arbeitsinspektor eingebunden werden muss. Schließlich wird auch eine Schreibkraft das Verfahren unterstützen. Es wird geschätzt, dass der Behörde hier ein zeitlicher Aufwand zwischen 7 bis 14 Stunden entsteht.

Auf Grund der zweifellos vorhandenen, enormen Kostenbelastung treten wir dafür ein, dass im AWG eine Bestimmung aufgenommen wird, die verhindert, dass eine Abänderung der Erlaubnis nach § 24a AWG bzw. der Anlagengenehmigung, aufgrund der neuen Schlüsselnummern, erforderlich ist.

Im Detail geht es um die Schlüsselnummern der folgenden Eingangsmaterialien:

31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
31409 18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
31410	Straßenaufbruch
31427	Betonabbruch
31427 17	Betonabbruch
31467	Gleisschotter
54912	Bitumen, Asphalt
91501	Straßenkehrriecht

Die Abfallsammler und Abfallbehandler die eine Schlüsselnummer aus dieser Liste bereits in ihrer § 24a AWG Genehmigung bzw. in ihrer Anlagengenehmigung haben, sollen für die jeweils korrespondierenden Schlüsselnummern des Anhanges 1 Tabelle 2 keine neue § 24a AWG Erlaubnis bzw. keine neue Anlagengenehmigung beantragen müssen.

Wir haben hierzu den folgenden Zuordnungsvorschlag:

Bestehende SN	Korrespondierende neue SN
31409	31490, 31491,31492,31493 und 31497
31409 18	31490, 31491,31492,31493 und 31497
31410	31490,31491,31492,31493,31494,31495 und 31497
31427	31490, 31491,31492,31493 und 31497
31427 17	31490, 31491,31492,31493 und 31497
54912	31490,31491,31492,31493,31494,31495 und 31497
31467	31490, 31491,31492,31493 und 31497
91509	31490, 31491,31492,31493 und 31497

Zu Anhang 2:

Wie bereits zu § 2 angemerkt bleibt der Bundesabfallwirtschaftsplan bestehen. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten dieser Verordnung sowie die Neueinteilung der Recycling-Baustoffe führen daher zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Allgemein sind auch die festgelegten Parameter und Grenzwerte überzogen und führen zu einer massiven Verteuerung der Produkte.

Im Anhang 2 ist in der Tabelle „Qualitätsklassen, Parameterumfang und Grenzwerte“ die Fußnote 6 gänzlich zu streichen (siehe dazu § 9 Abs. 5 und 6).

Zu den Tabellen 1, 2 und 3:

In den Tabellen 1, 2 und 3 ist für alle anorganischen Gesamtgehalte die Fußnote 8 der Tabelle 3 („Für geogen bedingte Gehalte gilt keine Beschränkung“) zu übernehmen, weil mitunter sogar Primärmaterialien die angeführten Grenzwerte nicht einhalten können laut durchgeführten Analysen von Primärmaterial.

In Tabelle 1 sollen in der Spalte U-A die Gesamtgehaltsparemeter von Blei, Chrom ges., Kupfer, Nickel mit der gleichen Fußnote 3 versehen werden, wie in der Spalte U-B.

Weiters sollten die Grenzwerte bei Nitrit und Sulfat in allen Tabellen angehoben werden, weil sich in Praxisuntersuchungen gezeigt hat, dass diese zu streng angelegt sind. Bei Tabelle 1 sollte bei U-A Material der Grenzwert für aufschwimbare Anteile FL mit ≤ 2 cm³/kg auf ≤ 5 cm³/kg angehoben werden, weil auch dieser Grenzwert sehr leicht überschritten werden kann.

Die in Tabelle 2 normierten Parameter und Grenzwerte für Betonzuschlag müssen mit den derzeit geltenden Grenzwerten zusammenpassen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass zu den diesbezüglich derzeit bereits bestehenden Grenzwerten in der Abfallverzeichnisverordnung völlig neue und massiv strengere Grenzwerte in der vorliegenden VO normiert werden. Unabhängig vom Ausgangsmaterial (Baurestmassen oder Bodenaushub) sollten dieselben Grenzwerte gelten.

In Anhang 2 werden bei der Klasse U-A zum Teil strengere Werte vorgeschrieben als bei der Klasse A1 für Bodenaushubmaterial, das zur landwirtschaftlichen Rekultivierung verwendet werden kann.

Konkret geht es um folgende Grenzwerte:

Tabelle 1 (im Eluat):

Nickel wird in der Klasse U-A mit einem Wert von 0,4 begrenzt. In der Klasse A1 ist jedoch ein Wert von 0,6 zulässig.

Ammonium - N wird in der Klasse U-A mit einem Wert von 4 begrenzt. In der Klasse A1 ist jedoch ein Wert von 8 zulässig.

Fluorid wird in der Klasse U-A mit einem Wert von 10 begrenzt. In der Klasse A1 ist jedoch ein Wert von 20 vorgesehen.

Nitrit - N wird in der Klasse U-A mit einem Wert von 1 begrenzt. In der Klasse A1 ist jedoch ein Wert von 2 zulässig.

Tabelle 1 (Gesamtgehalt):

Chrom gesamt wird in der Klasse U-A mit einem Wert von 90 begrenzt. In der Klasse A1 ist jedoch ein Wert von 100 zulässig.

Eine Überarbeitung und entsprechende Anpassung der Grenzwerte des Anhanges 2 ist dringend nötig.

Zu Anhang 3:

Es sollten keine Anforderungen an die Qualitätssicherung eingeführt werden, die über das System 2+ der EU-Bauprodukte-VO hinausgehen. ZB sollte die Deklarationsprüfung (Erstprüfung) innerhalb der ersten fünf Produktionstage unabhängig von der Produktionsmenge zulässig sein.

Allgemeines, erster Absatz, letzter Satz:

Die verpflichtende Zwischenlagerung bis zum positiven Abschluss der Untersuchungen ist bei stationären Betrieben nicht möglich, weil nicht jede Produktionscharge getrennt gelagert wird. Stattdessen wird neu produziertes Material auf einem größeren Produktionshaufen oben aufgebracht und teilweise auch wieder von oben entnommen, wobei dadurch nicht immer das älteste produzierte Material entnommen werden kann. Somit ist die geforderte Vorgabe von getrennten Zwischenlagerungen nicht praxisgerecht und sollte daher entfallen.

1.2.1 Probenahmeplanung und Probenahme:

Die bisherige Grenze für die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) waren laut BAWP bzw. Richtlinie für Recycling-Baustoffe 10 Produktionstage. Die nunmehr vorgesehene Anhebung dieser Grenze auf 5 Tage bedeutet eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung und Verteuerung.

Zum Anhang 3 möchten wir dem Umweltministerium gerne das Angebot machen, dass die Inhalte des Anhangs 3 in einer speziellen Arbeitsgruppe unter Mitarbeit von Experten aus der Bauwirtschaft (zB Spitzenberger, Kranz, Westermayer, Car) praxisgerecht überarbeitet werden.

Zur wirkungsorientierte Folgekostenabschätzung:

Die dem Verordnungsentwurf beiliegende Folgekostenabschätzung wird aus Sicht der Bauwirtschaft als unrealistisch angesehen. Allein die Abschätzung von ca. 5000 Abbrüchen pro Jahr in Österreich kann nicht stimmen, wenn man bedenkt, dass in Österreich pro Jahr mindestens 100.000 Baustellen abgewickelt werden und dabei zu einem Großteil vorab Abbrüche durchgeführt werden müssen.

ZUSAMMENFASSUNG UND WEITERE VORGANGSWEISE

Generell unterstützt die WKÖ das Vorhaben, in einem wichtigen Bereich der Abfall- und Ressourcenpolitik klare rechtliche Rahmenbedingungen zu setzen und damit die Rechtssicherheit wiederherzustellen.

Da die Regelungen zum Teil weit über das Ziel hinausschießen, ersuchen wir um umfassende Überarbeitung des Entwurfes im Sinne einer einfachen und schlanken praktischen Abwicklung. Nur so kann die Verordnung ihrem Ziel der Erleichterung des Recyclings gerecht werden.

Was den Einsatz der Stahlwerkschlacke als Baustoff im Straßenbau betrifft, wird es Aufgabe der kommenden Gespräche sein, die divergierenden Standpunkte anzunähern. Die vorliegende Stellungnahme zeigt dazu Lösungsansätze auf und versucht einen Rahmen für die Konsensbildung abzustecken.

Bei gutem Willen aller Beteiligten sowie des Ministeriums erwarten wir, dass eine Lösung gefunden werden kann, die für alle Beteiligten tragbar ist. Einer Lösung, die nur dem Interesse einer Seite entspricht, jene der anderen Seite aber hintanstellt, kann die WKÖ nicht zustimmen.

Die WKÖ ist gerne bereit, an diesem Prozess gestaltend und mediatisierend mitzuwirken, um alle Möglichkeiten sinnvoller Kompromissfindungen zu nützen und damit auch eine maximale Berücksichtigung aller betroffenen wirtschaftlichen Interessen zu ermöglichen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin